



























Konkret bedeutet das, dass „Zufallsfunde“ bei Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO grundsätzlich ausgeschlossen sind, es sei denn, das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt nach § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO.

Zu Nr. 4.d): Erweiterung § 160a StPO (Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern)

Im Hinblick auf die Bedeutung der Pressefreiheit erscheint es erforderlich, die Berufsgeheimnisträger aus dem Medienbereich auch im Bereich der Erhebung von Telekommunikationsverbindungsdaten, Telekommunikationsüberwachungen und anderer nicht schon speziell bezüglich dieses Personenkreises geregelter Ermittlungsmaßnahmen stärker als bisher zu schützen, soweit ihr Zeugnisverweigerungsrecht reicht. Der Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts wird gestärkt, indem Medienangehörige dem abwägungsfesten Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot des § 160a Absatz 1 StPO unterstellt werden, das für einige andere besonders geschützte Berufsgeheimnisträger gilt.

Im Einzelnen:

Die Pressefreiheit gebietet es zwar nicht, Medienangehörige generell von strafprozessualen Maßnahmen freizustellen. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings deutlich gemacht, dass der grundgesetzliche Schutz von Journalisten bei der Strafverfolgung durch besondere, nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche Verhältnismäßigkeitsabwägungen zu garantieren sei, in die namentlich sowohl die Schwere der Straftat als auch der elementare Schutz der Presse und der Informantenschutz einzubeziehen ist. Darüber hinaus ist es Sache des Gesetzgebers, über die Anlässe und Reichweite einer Freistellung von Medienangehörigen von strafprozessualen Maßnahmen zu entscheiden. Diesem Ziel und dieser Aufgabe folgt die hier vorgeschlagene Änderung. Die Aufnahme des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in § 160a Abs. 1 StPO ist erforderlich, weil Medienangehörige als Berufsgeheimnisträger den gleichen Schutz wie die anderen dort aufgezählten Zeugnisverweigerungsberechtigten verdienen.

Durch die Neuregelung sollen bei Ermittlungsmaßnahmen nun auch unabhängig vom Abwägungsvorbehalt des Absatzes 2 Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote für Medienangehörige; allerdings wiederum nur soweit, wie deren Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO reicht.

Zu Nr.5.: Neuer § 353c StGB (Befugtes Offenbaren eines Geheimnisses)

Der vorgeschlagene neue § 353c StGB regelt, unter welchen Umständen das Offenbaren eines Dienstgeheimnisses oder sonstigen Geheimnisses möglich, im Sinne von befugt und gerechtfertigt, und damit nicht strafbewehrt ist.

Die Norm dient auch zur Klarstellung der Folgen der zivilrechtlichen Regelungen § 612b BGB sowie des § 67a BBG und § 37a BeamStG (jeweils in der Fassung des Gesetzentwurfs Drs 18/3039). Eine Strafbarkeit kann nicht gegeben sein, soweit arbeits- oder beamtenrechtlich ein Anzeigerecht besteht. Die Auslegung dieser Vorschriften ist folglich entsprechend zu berücksichtigen. Der erste Halbsatz des neuen § 353c besagt, dass es zunächst darum gehen muss, Grundrechtsverletzungen oder schwere Straftaten aufklären, verhindern oder beenden zu wollen. Damit soll die besondere Bedeutung des Schutzes von Bürgerinnen und Bürgern vor massiven Rechtseingriffen unterstrichen werden. Staatsgeheimnisse sind dann nicht mehr schutzwürdig, wenn sie dazu dienen, solch schwere Verfehlungen zu ermöglichen. Das Merkmal „schwere Straftaten“ (im Sinne der Straftatenliste des § 100c Abs.2 StPO) soll wiederum einschränkend wirken und vermeiden, dass beispielsweise Delikte, die zwar strafbewehrt sind, im Verhältnis zum Bruch des Geheimnisses aber weniger schwer wiegen, vorgeschoben werden können. Damit soll leichtfertiges Offenbaren von Geheimnissen verhindert werden. Bei der Verletzung von Grundrechten hingegen, kommt es auf die „Schwere“ nicht an. Hier reicht jede Grundrechtsverletzung. Ebenfalls einschränkend ist die Voraussetzung, dass rechtzeitige Abhilfe nicht zu erwarten ist. „Rechtzeitig“ ist in diesem Fall im Sinne des Merkmals der „angemessenen Frist“ aus § 612b Abs. 2 S.1 BGB (in der Fassung des Gesetzentwurfs Drs 18/3039) auszulegen. Zudem muss die/der HinweisgeberIn sorgfältig abwägen, ob das öffentliche Interesse der Weitergabe der Information das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Indikatoren dafür können die in den § 612b Abs. 3 BGB, § 67a Abs. 2 BBG, § 37a Abs. 2 BeamStG (in der Fassung des Gesetzentwurfs Drs

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

18/3039) genannten Merkmale sein. Für den Satz 2 (Verhinderung oder Beendigung einer drohenden oder gegenwärtigen Gefahr) gilt das Gesagte entsprechend.

Zu Nr.6.: Neuordnung des Geheimschutzrechts des Bundes

Das Geheimschutzrecht des Bundes beruht neben bereichsspezifischen Regelungen z.B. für sog. kritische Infrastrukturen hauptsächlich auf dem Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG). In einer Rechtsverordnung (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung - SÜFV) werden aufgelistet die Bundesbehörden, die vergleichbar sicherheitsempfindliche Aufgaben wahrnehmen wie die Nachrichtendienste des Bundes, sowie die lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich (z.B. Infrastrukturen). Zweck des SÜG ist die Überprüfung von Personen, die von der zuständigen Stelle mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen (§ 1 Abs.1 SÜG). Bei der Definition des Personenkreises, der eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausübt, wird das gesamte materielle Geheimschutzrecht mit geregelt, u.a. was Verschlussachen sind und welche Typen es gibt (§ 2 Abs.1, § 4 SÜG). Sicherheitsüberprüfungen für nicht-öffentliche Stellen regeln die §§ 24 ff SÜG. Behördlich veranlasster Geheimschutz in privaten Unternehmen erfolgt durch öffentlich-rechtliche Verträge des Bundeswirtschaftsministeriums. In solchen Verträgen erkennen Unternehmen den Inhalt des Geheimschutzhandbuchs des BMWi und damit das behördliche Geheimschutzrecht als für sie verbindlich an und unterwerfen sich der Geheimschutzbetreuung durch das BMWi.

Die Einzelheiten, u.a. die Kontrolle der Einstufung, bleiben trotz vielfacher Grundrechtsrelevanz (BürgerInnen, Presse, Wirtschaft), Demokratierelevanz (im Hinblick auf Transparenz und Relevanz für die Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages und seiner Mitglieder), also trotz faktischer Außenwirkung internen Verwaltungsvorschriften des Bundes (der für Inneres und Wirtschaft zuständigen Bundesministerien) überlassen. So enthält § 35 SÜG für z.B. die Verschlussachen-Anweisung (VSA des Bundes) nicht etwa eine Rechtsverordnungsermächtigung, sondern lediglich eine Zuständigkeitsregelung für den Erlass Allgemeiner Verwaltungsvorschriften im Sinne von Art. 86 Satz 1 GG, die nicht auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sind. Das ist rechtsstaatlich unzureichend und bedarf im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt, die Inhalte und Steuerungswirkung sowie notwendiger externer Kontrolle von Einstufungen der Neuordnung durch den Gesetzgeber.

Die einbringende Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen im Bundestag hatte bereits in anderem Zusammenhang in ihrem Antrag vom 18.4.2016 (Drs. 18/8163) gefordert, der Bundestag solle eine dauerhafte unabhängige Kontrollinstanz schaffen zur Überprüfung, inwieweit Verschlussachen-Einstufungen des Bundes gerechtfertigt sind. Dieser Vorschlag, unberechtigt hohe Einstufungen von Verschlussachen intensiver zu überprüfen, fußt auf der geltenden Verschlussachen-Anweisung (VSA) des BMI. Nach deren § 42 Abs. 1 haben die Geheimschutzbeauftragten aller Bundesbehörden „stichprobenartig in angemessenen Zeitabständen unangekündigte Kontrollen durchzuführen, ob in der Dienststelle hergestellte VS offensichtlich ungerechtfertigt oder unrichtig eingestuft sind.“ Diese bisher nur Verwaltungs-interne Verpflichtung sollte gesetzlich geregelt und mit Überprüfungs- sowie Sanktionsregelungen bei Nichtbefolgung versehen werden.

Wie in diesem Antrag forderten auch die Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder, „den Umgang mit Verschluss-Sachen gesetzlich in der Weise zu regeln, dass die Klassifizierung von Unterlagen als geheimhaltungsbedürftig regelmäßig von einer unabhängigen Instanz überprüft, beschränkt und aufgehoben werden kann“ (Entschließung der 27. Konferenz am 28.11.2013: <http://gruenlink.de/14k2>).

Auch im übrigen Bundesrecht (Verfahrensrecht) gibt es nur punktuelle Regelungen zur Kontrolle für behördliche oder behördlich veranlasste Geheimhaltung z. B. von Akten:

- So ermöglicht § 18 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz -PUAG) die Überprüfung von Einstufungen durch den Bundesgerichtshof, sowie von Einstufungen/Schwärzungen(Teilverlagen) von Akten durch das Bundesverfassungsgericht.
- Eine (unzureichende) Kontrolle behördlich geheim gehaltener Informationen intendiert das sogenannte „In-camera-Verfahren“ vor den Verwaltungsgerichten (§ 99 VwGO, dazu Neumann, In-camera-Verfahren vor

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den Verwaltungsgerichten, DVBl. 2016, 473 ff). Die einbringende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag hatte dazu bereits mit Antrag vom 4.2.2015 (Drs 18/3921) die nötige Verbesserung des Rechtsschutzes gefordert.

- Ein anderes Regelungsbeispiel im Verfahrensrecht ist § 96 StPO, wobei nur der betroffene Prozessbeteiligte (nicht aber das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, str.) verwaltungsgerichtliche Kontrolle von Sperrerklärungen bzw. der Aktenzurückhaltung beantragen kann (in besonderem Fall auch Rechtsweg gemäß § 23 EGGVG).
- Schließlich ist zu erwähnen das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG):

In § 26 Abs.2 BVerfGG besteht eine Sonderregelung zu dem auch bei Verschlussachen geltenden Amtsermittlungsgrundsatz („Auf Grund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gerichts kann die Beiziehung einzelner Urkunden unterbleiben, wenn ihre Verwendung mit der Staatssicherheit unvereinbar ist“). Für Zeugen heißt es in § 28 Abs.2 BVerfGG: „Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Der Zeuge oder Sachverständige kann sich nicht auf seine Schweigepflicht berufen, wenn das Bundesverfassungsgericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.“ Die Beteiligten haben im Übrigen uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht (§ 20 BVerfGG); es gibt zu Recht kein In-camera-Verfahren.

Auch diese Beispiele zeigen die Notwendigkeit einer systematischen Neuordnung des Geheimschutzrechts im Sinne der Einheit der Rechtsordnung, effektiven Rechtsschutzes, Schutz der Grundrechte, notwendiger Transparenz einerseits und legitimer Geheimhaltung und Schutz der Rechte Dritter andererseits.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.